

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 19. März 2014

Nr. 13

Inhalt	Seite
27.02.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2014	228
12.03.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“ 2. Änderung (gem. § 13 BauGB) , Gemeinde Freden (Leine)	230
12.03.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Auf dem Beeke – Nord“ 1. Änderung (gem. § 13a BauGB), Gemeinde Everode	232
12.03.2014 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	234

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1	der ordentlichen Erträge	9.213.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	9.213.100 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendung	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.620.200 EUR
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.147.000 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	128.000 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.057.800 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	8.748.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	10.298.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, 27.02.2014




 (Meier)
 Bürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.3.2014 bis 4.4.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 24.3.2014
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

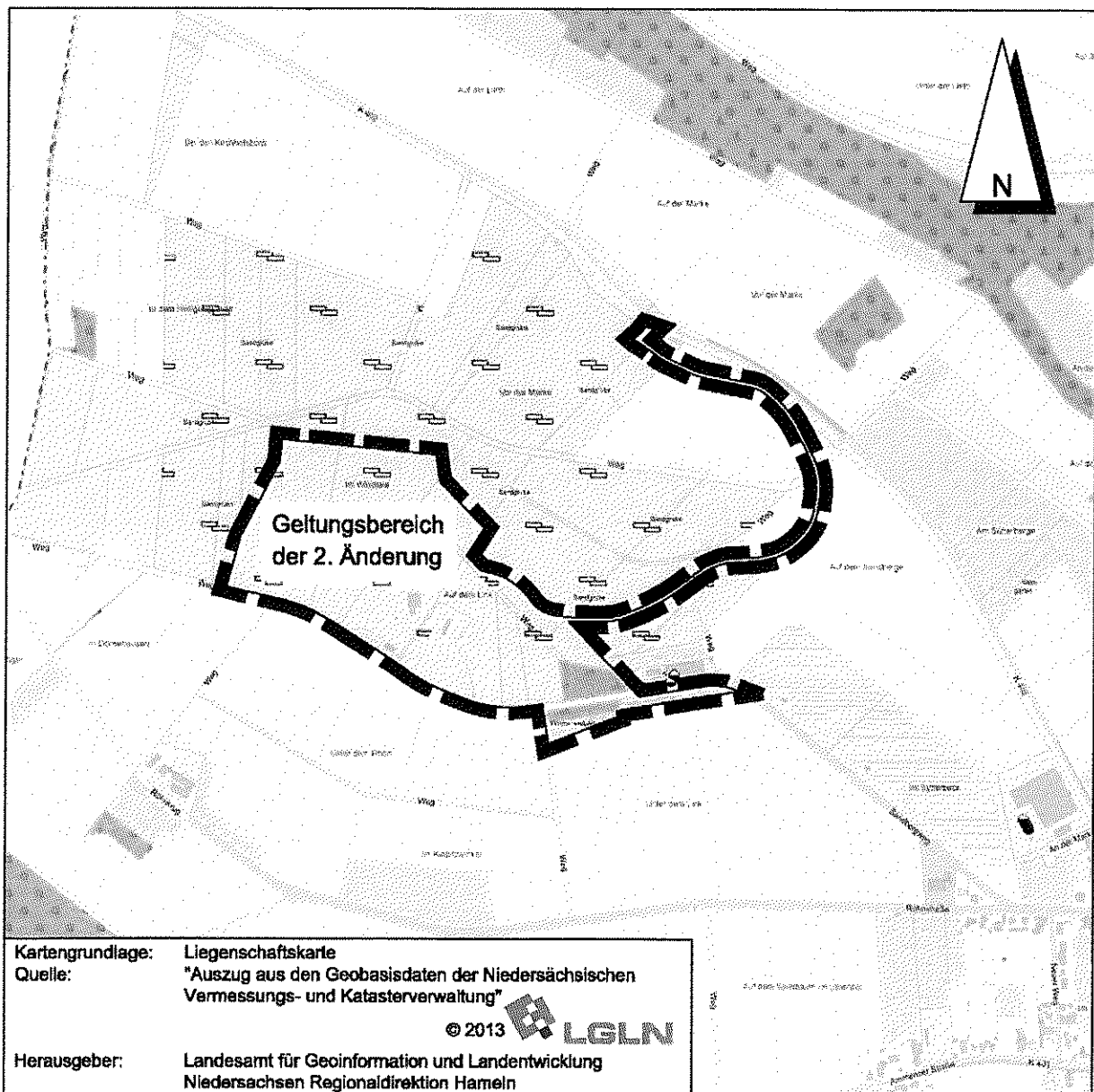
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergsee“ 2. Änderung (gemäß § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergsee“ 2. Änderung (gemäß § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“. Er liegt nordwestlich der Ortslage Fredens westlich der Kreisstraße 402 in Richtung Wispenstein/Alfeld und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergbergsee“ 2. Änderung (gemäß § 13 BauGB) mit Begründung kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergsee“ 2. Änderung (gemäß § 13 BauGB) in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

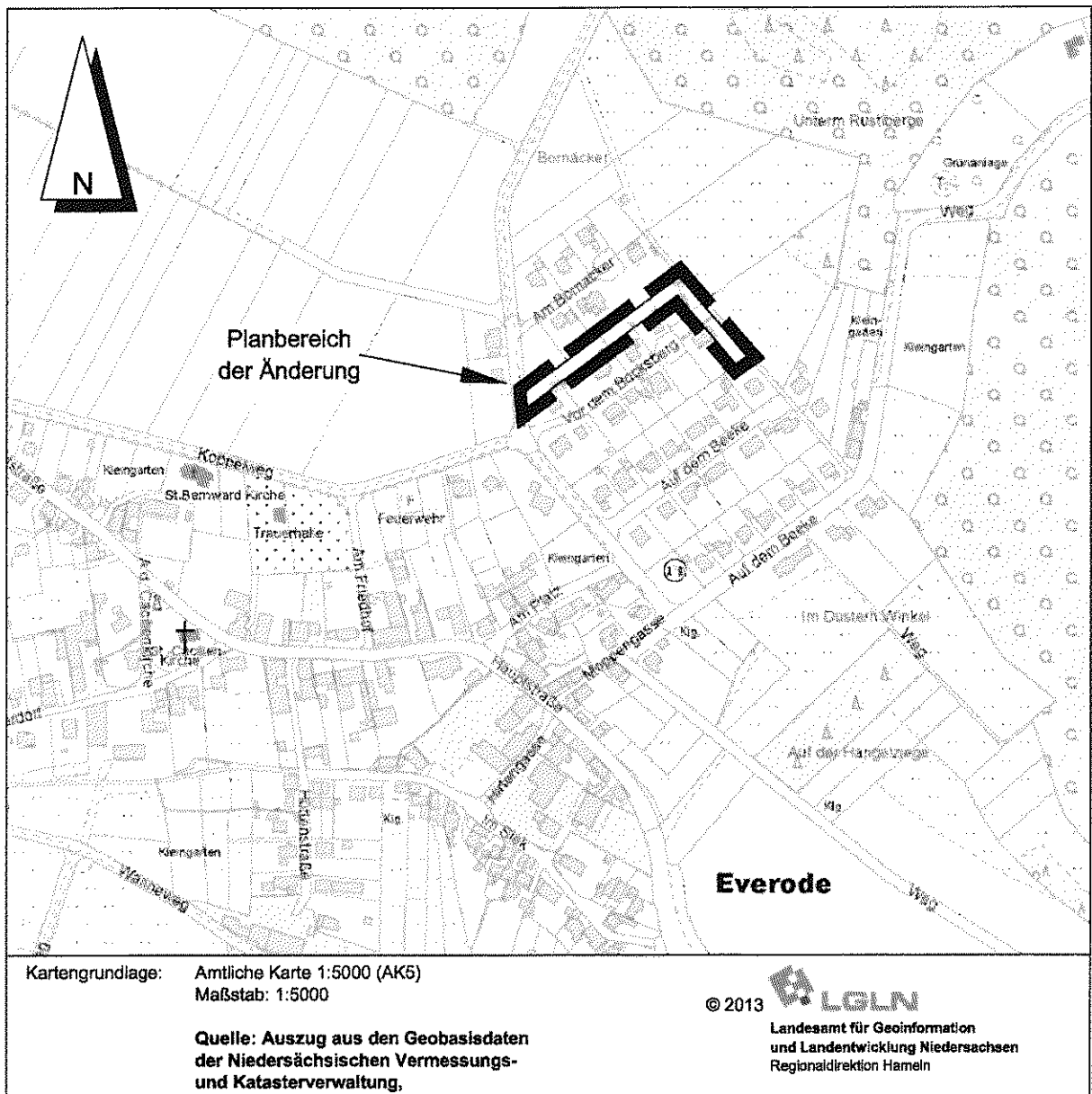
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Everode

Der Rat der Gemeinde Everode hat in seiner Sitzung am 11.3.2014 den Bebauungsplan Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Auf dem Beeke - Nord“ 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Auf dem Beeke - Nord“ 1. Änderung“ (gemäß § 13a BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand Everodes nördlich und nordöstlich der Straße „Vor dem Bocksberg“. Er wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Auf dem Beeke - Nord“ 1. Änderung“ (gemäß § 13a BauGB) mit Begründung kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Auf dem Beeke - Nord“ 1. Änderung“ (gemäß § 13a BauGB) in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 24.03.2014 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 09.12.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Umbesetzung von Ausschüssen des Kreistages und der Integrationskommission
- Vorlage 564/XVII
6. Ernennung von Feuerwehrführungskräften;
Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Ost
- Vorlage 557/XVII
7. Kopplung der Amtsperiode einer Kreisheimatpflegerin/eines Kreisheimatpflegers an die jeweilige Dauer einer Wahlperiode
- Vorlage 431/XVII
8. Berufung der Frau Paloma Klages, Groß Escherde, zur Kreisheimatpflegerin
- Vorlage 430/XVII
9. Entwicklungsperspektiven des Landkreises Hildesheim
Projekt "Zusammenschluss der Kreise Hildesheim - Peine"
- Vorlage 592/XVII
10. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages; Reihenfolge der Abstimmung über Anträge
- Antrag des KTA Stuke vom 06.03.2014
11. Überplanmäßige Ausbringung von befristeten Stellen im FD 407
- Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 04.03.2014
12. Unterstützung der dezentralen Integrationsarbeit und einer Willkommenskultur
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2014
13. Pilotprojekt zur Willkommenskultur in der Ausländerbehörde
- Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2014
14. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013
- Vorlage 595/XVII

15. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO
Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2013
- Vorlage 574/XVII
16. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2014;
Anbau an das Gebäude der Außenstelle der Werner-von-Siemens-Schule in
Hildesheim, von-Thünen-Str. 24
- Vorlage 576/XVII
17. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der
Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 572/XVII
18. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Haller
für das Gebiet des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 573/XVII
19. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä.
Zuwendungen
- Vorlage 555/XVII
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Hildesheim, 12.03.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat